

Die Themen des Monats Juli 2026

• LSG Hessen: Arbeitsunfall auf dem Weg zum Imbiss

Das Homeoffice gehört mittlerweile zum festen Bestandteil des Arbeitslebens vieler Beschäftigter in Deutschland. Und auch da muss man essen. Aber was passiert, wenn man in der Mittagspause auf dem Weg zur Imbissbude stürzt?

Mit dieser Frage hatte sich das Landessozialgericht Hessen in zwei Fällen zu beschäftigen und hat in den Urteilen vom 25.06.2026, Az. L 3 U 189/24 und L 3 U 176/25 differenziert entschieden. Für die Beurteilung, ob ein Arbeitsunfall im Sinne des § 8 SGB VII vorliege, seien zwei Voraussetzungen entscheidend. Erstens müsste der Weg von der Handlungstendenz getragen sein, die Arbeitsfähigkeit zu erhalten und danach weiter arbeiten zu können. Zweitens müsste der Weg betriebsbedingt gewesen sein. Dies sei der Fall, wenn der Weg entweder im Betrieb zurückgelegt wird oder am Arbeitsplatz beginne und dort wieder ende.

Im ersten entschiedenen Fall stürzte eine Arbeitnehmerin auf dem Weg zum Imbiss und brach sich den Oberarm. Sie arbeitete während der Coronapandemie im Homeoffice und meldete sich bei ihren Kollegen zur Mittagspause ab. Der Sturz wurde als Arbeitsunfall gewertet. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Arbeitnehmerin morgens und nachmittags Termine gehabt habe und sich auch für die Mittagspause abgemeldet habe. Den Weg zum Imbiss habe sie also durchgeführt, um ihre Arbeitskraft zu erhalten und danach wieder an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren, um betriebliche Termine wahrzunehmen.

Anders wurde der zweite Fall entschieden. In diesem arbeitete ein Arbeitnehmer mit einem Kollegen auf dessen Terrasse. Er war in der Wahl seiner Arbeitszeit, in seiner Pausengestaltung und seinem Arbeitsort frei und musste täglich

sechs Stunden arbeiten. Erst nach 4,5 Stunden besorgte er Essen und stürzte dann auf dem Rückweg auf der Treppe. Das Gericht wertete dies nicht als Arbeitsunfall, da der Arbeitnehmer mit dem Essen auf der Terrasse eigene Bedürfnisse verfolgt habe, die nicht dem Erhalt der Arbeitskraft gedient hätten, da das Arbeitsende in absehbarer Nähe lag. Die beiden Fälle zeigen, dass die Frage, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, nur einzelfallbezogen beantwortet werden kann.

• Grafik des Monats: EU möchte Industriesektor ausbauen

Beschlossen ist noch nichts, aber im März 2026 hat die EU-Kommission den Entwurf eines Industrial Accelerator Acts (IAA) vorgestellt. Die neue Verordnung soll die europäische Industrie stärken, indem die EU verbindliche Vorgaben für die Nutzung klimafreundlich hergestellter und in Europa produzierter Güter in der öffentlichen Beschaffung regelt. Dies soll auch die Dekarbonisierung voranbringen und die europäische Wirtschaft unabhängiger von den aktuell zuhauf zutage tretenden geopolitischen Risiken machen sowie vor wettbewerbsverzerrend subventionierten industriellen Produkten aus China schützen. Ein Ziel ist hochgesteckt: Bis zum Jahr 2035 soll der Anteil der Industrie am Bruttoinlandsprodukt von gut 14 auf 20 Prozent steigen. Zum Vergleich: In den letzten 25 Jahren sank der Anteil von 17,4 auf 14,3 Prozent.

Dazu sind bestimmte Anforderungen an Produkte und Stoffe vorgesehen, die von der öffentlichen Hand beschafft werden. Bei Stahl sollen 25 Prozent kohlenstoffarm hergestellt sein, bei Aluminium sollen 25 Prozent sowohl emissionsarm produziert als auch in der EU hergestellt sein. Bei Beton und Mörtel sind dies jeweils fünf Prozent. Weitere Regulierungen sind im Bereich der Elektromobilität und

Solartechnologien einschließlich Energiespeicher und Wärmepumpen geplant.

Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V. (IW) sieht den industriepolitischen Nutzen aber offen und kritisiert, dass dies zu zusätzlichem Kontrollaufwand und weiteren Berichtspflichten führen dürfte, und damit zu noch mehr Bürokratie. Zudem würden die zu den nicht optimalen Rahmenbedingungen innerhalb der Europäischen Union hergestellten Produkte teu-

rer sein als ausländische Produkte, die nicht in China gefertigt werden. Durch eine zu starke Fokussierung auf den eigenen Markt könnten andere, bisher verlässliche Handelspartner verprellt werden. Auch sieht das IW die Abhängigkeit von chinesischen Solarmodulen als nicht kritisch, anders beispielsweise als die Abhängigkeit von russischem Gas vor dem Angriff auf die Ukraine. Als nützlicher und zielgerichteter sollten daher Ausgleichszölle gegen stark subventionierte chinesische

Produkte in Betracht gezogen werden. Im Bereich der öffentlichen Ausschreibungen könnten neben Qualität und Preis auch Resilienzkriterien wie geopolitische Risiken oder Abhängigkeiten von einzelnen Drittstaaten herangezogen werden. Immerhin ist das Signal zu begrüßen, dass die öffentliche Hand bei der Ablieferung grüner Leitmärkte vorausgeht. Dies könnte Unternehmen dazu bewegen, noch stärker in Klimafreundlichkeit zu investieren. Die Wirkung der öffentlichen Beschaffung dürfte zunächst aber begrenzt sein. Zement wird zwar überwiegend in diesem Sektor nachgefragt, bei dem emissionsintensiven Primärstahl entfallen jedoch nur rund 16 von 149 Millionen Tonnen darauf. Nach den Plänen der EU wären das dann rund 4 Millionen Tonnen grüner Stahl. Entsprechende Förderprogramme für die Beschaffung grüner Erzeugnisse könnten eine wirksame, flankierende Maßnahme sein.

Arbeitgeberin. Damit sei eine Diskriminierung zwar noch nicht ausgeschlossen. Nach den Feststellungen des Gerichts gab es allerdings überhaupt kein Bewerbungsgespräch. Die Stelle wurde nur ausgeschrieben, um geeignete Bewerber am Markt zu sichten, diese in einen Pool aufzunehmen und im Falle späterer, konkret auftretender Stellenvakanzen berücksichtigen zu können. Da niemand zum Bewerbungsgespräch eingeladen wurde und der Kläger tatsächlich in den Pool mit aufgenommen wurde, lag nach Ansicht des Gerichts kein Indiz für eine Diskriminierung vor. Die Klage wurde somit abgewiesen.



Senta D'Onofrio
Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin)
Fachanwältin für Sozialrecht

• ArbG Koblenz: Keine Stelle, keine Entschädigung wegen Diskriminierung

Eine Arbeitgeberin hatte eine Stelle für einen Konstrukteur ausgeschrieben. Ein Diplom-Maschinenbauingenieur mit einem Grad der Behinderung von 60 bewarb sich auf diese Stelle und wies in der Bewerbung auch auf seine Schwerbehinderung hin. Er wurde, obwohl grundsätzlich fachlich geeignet, nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Daraufhin klagte er vor dem Arbeitsgericht Koblenz auf Entschädigung nach dem AGG, da er aufgrund seiner Schwerbehinderung diskriminiert worden sei. Eine Entschädigung bekam er nicht. Das Arbeitsgericht Koblenz stellte mit Urteil vom 22.04.2026, Az. 6 Ca 3408/25 fest, dass die Pflicht zur Einladung aus § 165 S. 3 SGB IX lediglich öffentliche Arbeitgeber betreffe. Die Beklagte hingegen war eine private

• Seminarangebot im Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft

Infos zu den Seminarangeboten erhalten Sie unter:
<https://www.biwe-akademie.de>

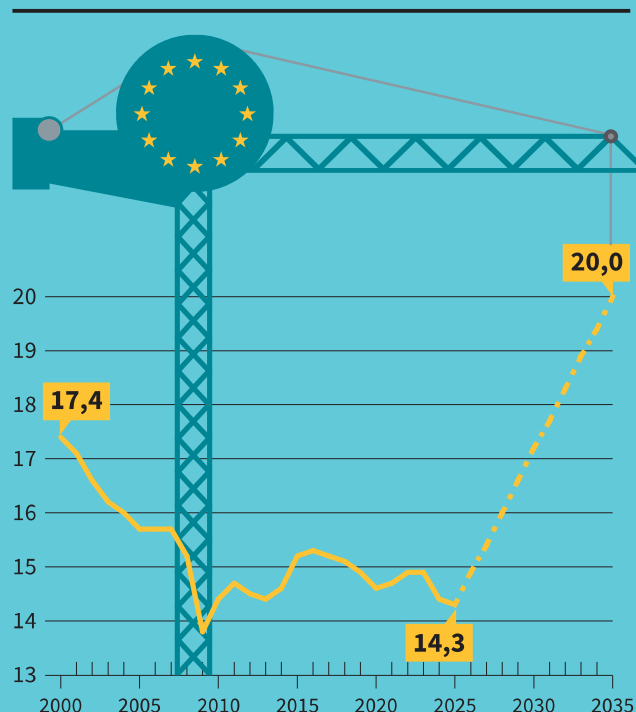
Kontakt: Südwestmetall

Bezirksgruppe Ostwürttemberg
Telefon: 07361 92 56-0

aalen@suedwestmetall.de
www.suedwestmetall.de

EU möchte Industriesektor ausbauen

Anteil der Industrie am Bruttoinlandsprodukt in der EU in Prozent



Ab 2026: Zielwerte gemäß dem von der EU-Kommission vorgeschlagenen Industrial Accelerator Act

Quellen: EU-Kommission, Eurostat, Institut der deutschen Wirtschaft
© 2026 IW Medien / iwd

iwd